

## **SARS-CoV-2-Infektionsschutz / Besuchskonzept für das Internat des bbs nürnberg**

Das bbs nürnberg gehört zu den stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbringen. Zum Schutz der Menschen in unserer Einrichtung ist es weiterhin angezeigt, das Besuchsverbot aufrechtzuerhalten. Gerade unser Klientel (blind/sehbehindert/mehrfachbehindert) sind betreuungsbedürftige Menschen und stellen aufgrund ihrer Behinderung und der oft mit einhergehenden Multimorbidität eine besonders vulnerable Personengruppe dar, die höchsten Schutz benötigt. Das bisher geltende, generelle Besuchsverbot setzt sowohl Bewohnerinnen und Bewohner, als auch Ihre Angehörigen einer erheblichen psychischen Belastung aus, da enge Bezugspersonen und Sorgeberechtigte zum einen über das Wohlbefinden ihrer zu Betreuenden im Unklaren sind und zum anderen, insbesondere bei Bewohnerinnen und Bewohnern (vor allem auch bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen) mit psychischen und kognitiven Beeinträchtigungen, Krisensituationen durch das Fehlen der regelmäßigen Besuche/Heimfahrten ins Elternhaus von Bezugspersonen und Sorgeberechtigten ausgelöst werden können. Dies kann zu langfristigen psychosozialen Folgen wie z.B. zur Zunahme von herausforderndem und aggressivem Verhalten führen. Deshalb soll unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen und Bedingungen eine Abweichung vom Besuchsverbot zur Ermöglichung von Kontakten zum engsten, sozialen Umfeld zugelassen werden. Ziel dieser Ausnahmeregelung ist es, die negativen Auswirkungen der sozialen Isolation von Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtungen zu lindern und gleichzeitig einen höchstmöglichen Infektionsschutz aufrechtzuerhalten.

Im Rahmen und auf Grundlage der elften bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIFSMV) vom 29. Januar 2021 und sonstigen behördlichen Anordnungen und Hinweisen wurde für das bbs nürnberg ein einrichtungsindividuelles Schutz- und Hygienekonzept für Besuche erarbeitet.

Im Besuchskonzept wurde zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der betreuungsbedürftigen Menschen und den gerade in stationären Einrichtungen notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes eine fachliche und ethische Güter- und Interessenabwägung (Risikobewertung) getroffen.

Neben den Anforderungen, die unmittelbar aus der § 9 Abs. 1 und 2 der elften bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) resultieren werden folgende Regelungen eingehalten:

- Besuche sind vorwiegend auf den Kreis der Angehörigen, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, bei Minderjährigen von den Eltern oder Sorgeberechtigten beschränkt,
- Jeder Bewohner darf von täglich höchstens einer Person besucht werden, die über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt und dieses auf Verlangen nachweisen muss, die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines POC-Antigen-Schnelltests darf höchstens 48 Stunden und mittels eines PCR-Tests höchstens drei Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein, der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.
- alle Besucher werden namentlich nach vorheriger Anmeldung beim bbs nürnberg registriert
- Festlegung eines festen Besuchszeitraums durch die Einrichtung
- Für die Besucher gilt innerhalb der Einrichtung FFP2-Maskenpflicht und das Gebot, nach Möglichkeit durchgängig einen Mindestabstand von 1,5m einzuhalten
- Die Besuche finden unter Einhaltung der Hygieneregeln (insbesondere Händehygiene und Abstandsgebot) auf dem zur Einrichtung gehörenden Außengelände statt. (In erster Linie sollten Besuche ausschließlich im Freien stattfinden, für die Wohngruppen besteht ein Betretungsverbot)
- Als Schlechtwetter-Alternative wird ein geeigneter Besucherbereich eingerichtet:

Dieser befindet sich nahe des Eingangsbereiches (Elternsprechzimmer / Freizeitbereich des bbs nürnberg).

Die entsprechend dafür deklarierten Räumlichkeiten besitzen eine angemessene Größe (Anzahl der „Besuchereinheiten“ unter Wahrung der Abstandsgebote), und ausreichende Belüftungsmöglichkeiten.

- Entsprechend der Größe der Einrichtung wird nur so vielen Besucherinnen und Besuchern der Zutritt zur Einrichtung gewährt, dass die Abstands- und Hygienemaßnahmen sicher eingehalten werden können.
- Die Zugänge zu der Einrichtung werden minimiert (nur ein Zugang zu der Einrichtung über den Haupteingang), ein Betreten der Wohnbereiche wird ausgeschlossen.
- Die Besuche werden jeweils terminlich, mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der Bewohnerin/des Bewohners vereinbart. Ohne vorherige Anmeldung darf die Einrichtung nicht betreten werden.
- Besucherinnen und Besucher mit respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten.
- Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Anwendung sind unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung platziert und ausgeschildert.
- Alle Besucherinnen und Besucher werden am Eingang der Einrichtung durch das Einrichtungspersonal schriftlich mit Kontaktdaten, Datum, Uhrzeit und Dauer des Besuchs registriert, nach dem Gesundheitszustand und Kontakt mit Infizierten befragt, sowie über Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen (Händedesinfektion, Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette) leicht verständlich aufgeklärt. (siehe Besuchsinformationsblatt des bbs nürnberg) und auf deren Einhaltung verpflichtet; alle Besucherinnen und Besucher bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen während des Aufenthaltes in der Einrichtung strikt eingehalten und die Hinweise des Einrichtungspersonals bzgl. der Besuchsregelungen befolgt werden.
- Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden die Besucherinnen und Besucher zunächst an die Besuchsregeln erinnert; werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besucherperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden.
- Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet beim Betreten des Geländes und während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 Maske) zu tragen. Die Maske ist vom Besucher, der Besucherin in Eigeninitiative zu organisieren und für ein sachgerechtes tragen verantwortlich. Der Mindestabstand von 1,5 m muss in jedem Fall eingehalten werden.
- Eine Entsorgung von Einmalmasken, auf dem Gelände des bbs nürnberg, muss in den aufgestellten Mülleimern erfolgen.
- Um den größtmöglichen Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten, werden die Besucherinnen und Besucher durch Einrichtungspersonal zum Besuchsbereich begleitet. Der Mindestabstand von 1,5 m ist ein zu halten.
- Die Besuchsregelung wird entsprechend des Infektionsgeschehens hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung regelmäßig geprüft und aktualisiert.